

## Zusätzliche Gartenordnung des KGV "Zum Fuchsberg" e.V.

---

Grundlage dieser Gartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner sowie die Satzung des KGV „Zum Fuchsberg“ e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Kleingärten - Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Somit bleibt die Anlage in den Gartenmonaten April bis September unverschlossen. Im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. ist die Anlage beim Verlassen ganztätig zu Verschließen.

Zur Schonung der Klinken und Schließkörper dürfen die Tore nicht zugeknallt, sondern müssen ordentlich eingeklinkt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Reparaturen auf Kosten der verursachenden Personen durchgeführt.

In der Kleingartenanlage, sowie an den Außentoren, erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

### 2. Elektro- und Wasseranlage – zusätzlich zu Pkt.3.4 der RKO

Die Versorgung mit Strom erfolgt das gesamte Jahr.

Die Stromzähler sind dem Eichamt mit Gerätenummer, Betreiber (Gartennummer), Bauart, Betreibersiegel und Verplombung gemeldet. Aus diesem Grund dürfen Veränderungen nur in vorheriger Absprache mit dem Vorstand und nur durch ausgewiesenes Fachpersonal vorgenommen werden.

Für die ordentliche Wartung und Instandhaltung der Elektroanlagen in der Parzelle, einschließlich des Stromzählers, ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen wird dem Pächter vom Verein kein Strom zur Verfügung gestellt.

Für die Elektroanlage außerhalb des Gartens ist der Verein zuständig.

Die Wasserbereitstellung erfolgt ab Anfang April und endet Ende Oktober. Die Bekanntgabe der genauen Termine erfolgt über Aushang.

Schon bekanntgegebene Termine können auf Grund von unvorhergesehenem Wetterumschwung, durch den Vorstand verändert werden. Diese Veränderungen werden über Aushang und den e-Mail Versand bekannt gegeben.

Für den Termin des Auf- bzw. Abdrehens des Wassers und dem damit verbundenen Kontrollgang durch die Parzellen, wird den zuständigen Personen ein einmaliges Zugangsrecht gewährt, sollten die Pächter an diesem Termin nicht anwesend sein.

Das Gleiche gilt bei Havarie an der Wasseranlage.

### 3. Badebecken – zusätzlich zu Pkt. 3.6 der RKO

Bei der Benutzung von Badebecken ist dringlich darauf zu achten, dass es nicht zu Belästigungen der anderen Gartenmitglieder kommt.

Insbesondere gilt dies für die ausgewiesenen Ruhezeiten.

Das benutzte Badewasser darf laut Abwasserordnung, nicht in den Kleingarten oder in angrenzende Flächen abgeleitet werden.



4. Wege und Einfriedungen – zusätzlich zu Pkt. 5 der RKO

Die vereinseigenen Zäune werden über die Vereinsstunden gewartet.

Um die Kreativität und die Individualität in unserer Anlage zu fördern ist es möglich, die Gartenzäune in vorheriger Absprache mit dem Vorstand selbstständig zu gestalten. Damit gehen Selbige dann in Pächtereigentum über und müssen durch ihn selber gepflegt werden.

Die Abgrenzung zwischen den Einzelgärten sollte, zur Vermeidung von Streitigkeiten, für jeden Pächter eindeutig sein.  
Dabei sind die von der Rahmenkleingartenordnung vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

Bestehende Hecken, die sich außerhalb des zulässigen Grenzabstandes befinden, haben nur bis zur Gartenaufgabe Bestandsschutz. Ein erneutes Bepflanzen ohne Einhaltung des Grenzabstandes ist nicht zulässig.

Die Haupt- und Nebenwege werden über Arbeitsstunden durch die Rasenmähergruppe gemäht. Die Seitenstreifen vor den jeweiligen Parzellen, die durch den Rasentraktor nicht erreichbar sind, müssen vom jeweiligen Pächter selber gepflegt werden. Dabei ist ein Verwachsen des Zaunes mit Wildwuchs unbedingt zu verhindern.  
Bei Beschädigungen des Zaunes, wird der jeweilige Pächter zur Verantwortung gezogen.

5. Die Nutzung des Kleingartens – zusätzlich zu Pkt.6 der RKO

Das Ablegen von Hecken-und Rasenschnitt außerhalb des Vereins, darf nur auf den ausgewiesenen Flächen und nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Pächter erfolgen.

Für die Kompostierung der anderen anfallenden Gartenabfälle, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung aller nicht kompostierbarer Abfälle, ist der Pächter selbst verantwortlich. Ein Ablagern, innerhalb der Anlage, ist nicht gestattet

6. Ruhezeiten – zusätzlich zu Pkt. 8 der RKO

Die verbindlichen Ruhezeiten sind strengstens einzuhalten und jederzeit im Aushang nachzulesen:

Montag bis Freitag	20.00Uhr – 7.00Uhr
Samstag	18.00Uhr – 8.00Uhr
Mittagsruhe	13.00Uhr – 14.30Uhr
Sonn- und Feiertag	ganztäglich

**Zu den festgelegten Ruhezeiten sind handwerkliche Tätigkeiten einzustellen.**

Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie andere Tonwiedergabegeräte, Instrumente o.ä., sind ganztäglich so zu betreiben, dass die anderen Nachbarn nicht belästigt werden. Zu den festgelegten Ruhezeiten sind diese Geräte auszuschalten bzw. auf eine minimale Lautstärke einzustellen, sodass es über die jeweiligen Parzellengrenzen hinaus, nicht zu Belästigungen kommt.

---

## 7. Arbeitseinsätze

Die zu entrichtenden Arbeitseinsätze werden rechtzeitig am Anfang des Jahres durch Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

Es sind jeweils 8 Stunden pro Garten zu entrichten. Davon 4h im Frühjahr und 4h im Herbst.

Sollte ein Mitglied an einem der für ihn ausgewiesenen Termine verhindert sein, muss es sich beim Bauobmann mind. eine Woche vorher abmelden, Ausnahme bei der Frist sind unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Krankheit). Um einen Ersatztermin muss sich das jeweilige Mitglied selber beim Bauobmann kümmern. Bei Fehlen dieser Stunden, trotz oder auch ohne Entschuldigung sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren fällig. Grundlage hierfür ist die Finanzliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand sichert zu jeder Zeit eine Arbeitsmöglichkeit für jedes Mitglied zu.

Von der Mitgliederversammlung, am 20.05.2017, beschlossen.